



Das Parlament der Tschechischen Republik

DAS ABGEORDNETENHAUS

DAS PARLAMENT DER TSCHESCHISCHEN REPUBLIK

 DAS ABGEORDNETENHAUS



spricht der Regierung das Vertrauen oder das Misstrauen aus. Nur die Abgeordneten haben das Recht, die Regierungsmitglieder zu interpellieren. Nur das Abgeordnetenhaus verabschiedet alljährlich den Staatshaushalt. Das Abgeordnetenhaus kann ebenso mit einer absoluten Mehrheit seiner Mitglieder eine abgelehnte oder veränderte Stellungnahme zu einem behandelten Gesetzesentwurf überstimmen. Im Gegensatz dazu spielt z. B. der Senat eine außerordentlich wichtige Rolle bei der Auflösung des Abgeordnetenhauses. In so einem Fall trifft der Senat gesetzliche Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und die die Verabschiedung eines Gesetzes erfordern würden. Das Abgeordnetenhaus und der Senat haben beinahe gleichwertige Vollmachten bei der Verabschiedung von Verfassungsänderungen und bei der Ratifizierung von internationalen Verträgen.

- 1) Das Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik
- 2) Der Senat des Parlaments der Tschechischen Republik
- 3) Das Regierungsamts der Tschechischen Republik
- 4) Die Prager Burg; der Sitz des Präsidenten der Tschechischen Republik



Beide Kammern des tschechischen Parlaments wählen den Präsidenten der Republik auf einer gemeinsamen Sitzung.

Die Entwicklung des Verfassungssystems der Tschechischen Republik

- 1848 – Ausrufung der ersten Verfassung auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik
- 1861 – die ersten Landtagswahlen nach dem System der Wahlkurien
- 1907 – die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für die Parlamentswahlen
- 1918 – die Entstehung der Tschechoslowakischen Republik
- 1920 – die Verfassung der Tschechoslowakischen Republik wurde verabschiedet
- 1939 – Ausrufung des Protektorats Böhmen und Mähren (Besetzung durch die deutschen Truppen)
- 1948 – Machtübernahme durch die kommunistische Partei
- 1968 – Prager Frühling (Intervention der Warschauer Pakt-Truppen)
- 1989 – Samtene Revolution (Ende des kommunistischen Regimes)
- 1993 – Entstehung der selbständigen Tschechischen Republik

Das Abgeordnetenmandat

Das Abgeordnetenmandat wird von einem Komplex an Rechten und Pflichten gebildet, über die das Mitglied des Abgeordnetenhauses verfügt. Das Abgeordnetenmandat hat den Charakter eines sog. freien Mandats. Darunter versteht man, dass der Abgeordnete bei der Abstimmung nur an sein Wissen und Gewissen gebunden ist. Das Mandat entsteht im Augenblick der Wahl und

erlischt mit dem Ende der Legislaturperiode, bzw. mit dem Rücktritt oder Tod des Abgeordneten. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet eine vorgeschriebene Vereidigung abzulegen, die lautet: „Ich gelobe der Tschechischen Republik die Treue. Ich gelobe, dass ich ihre Verfassung und Gesetze bewahren werde. Ich gelobe auf meine Ehre, dass ich mein Mandat im Interesse der ganzen Nation und nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben werde.“

Ein Bestandteil des Mandats ist auch die sog. Abgeordnetenimmunität, unter der die Herausnahme eines Parlamentsmitglieds aus dem allgemeinen Sanktionsregime zwecks Gewährleistung der Unabhängigkeit in den Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaft verstanden wird. Die Verfassung unterscheidet zwei Formen der Abgeordnetenimmunität. Die erste ist die Immunität, die sich auf die Äußerungen und Abstimmungen auf Parlamentsboden bezieht. Der Abgeordnete kann wegen seiner Äußerungen im Abgeordnetenhaus oder im Senat oder in ihren Organen nicht verfolgt werden. Der Abgeordnete unterliegt nur der Disziplinarbefugnis seiner Kammer. Die zweite Form der Immunität ist die allgemeine Befreiung von strafrechtlicher Verfolgung, bei der der Abgeordnete ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

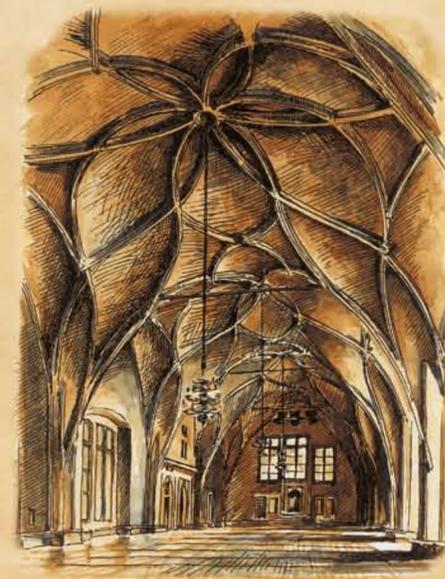
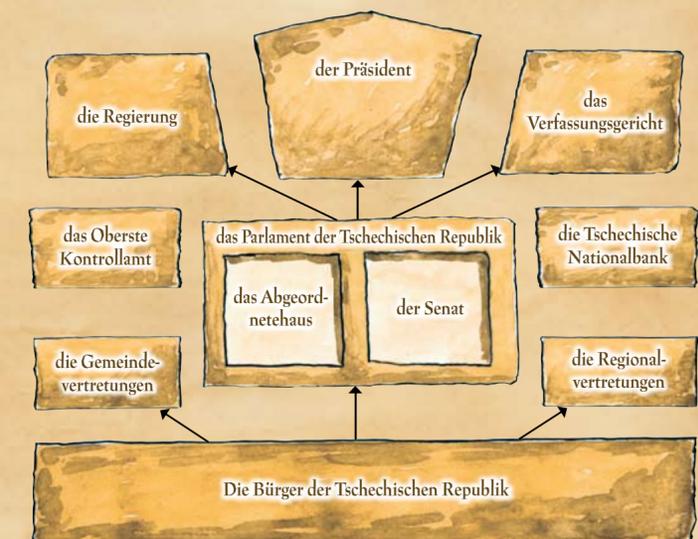


Sitzungssaal im Palais Thun – Verhandlungsort des heutigen Abgeordnetenhauses

Das Parlament der Tschechischen Republik

	Abgeordnetenhaus	Senat
Mitgliederzahl	200	81
Dauer des Mandats	4 Jahre	6 Jahre
Wahlssystem	Verhältnisswahlrecht (D'Hondt-Methode)	Mehrheitswahlrecht (zwei Wahlgänge)
Anzahl der Wahlbezirke	14	81
Passives Wahlrecht	Bürger, älter als 21 Jahre	Bürger, älter als 40 Jahre

Das Verfassungssystem der Tschechischen Republik



Der Wladislaw-Saal auf der Prager Burg – Inaugurationsort des Präsidenten

Die Tschechische Republik – Basisinformation:

Einwohnerzahl: 10,3 Millionen
 Fläche: 78 866 km²
 Hauptstadt: Prag
 Anzahl der Kreise: 14

Der Rückblick in die Vergangenheit des Parlaments

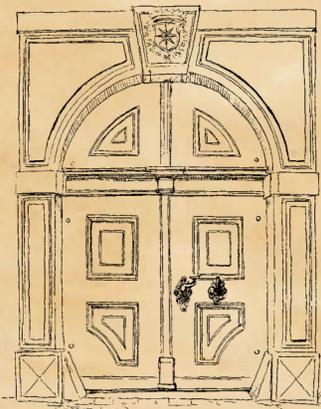
Die Tradition der Vertretungskörperschaft auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik wurzelt tief in der Vergangenheit. Seit dem 13. Jahrhundert trafen sich auf dem Landtag Repräsentanten der politischen Nation des Königreichs Böhmen – Adelige, Geistliche und im begrenzten Maße auch Städte.



Rudolfinum – Der Sitz des Abgeordnetenhauses in den Jahren 1918–1938

Ähnlich wurden die Landtage in Mähren und Schlesien formiert. Der böhmische Landtag nahm allerdings die wichtigste Position ein. In der Konstituierung der Landtage spiegelte sich die politische Situation wider – die politische Macht der Stände, angeführt vom Adel, nahm zu. Der Landtag stellte eine Plattform dar, auf der die Stände ihre Forderungen gegenüber dem König artikulierten und gleichzeitig versuchten seine Herrschaft zu kontrollieren. Von den Fähigkeiten des Herrschers und seinem Machtumfeld hing die gegenwärtige politische Kraft der Stände ab. So erhöhte sich das Ansehen

den der Landtage in Zeiten, in denen die zentrale Macht des Herrschers ziemlich schwach war. Nach der Eingliederung der Böhmischen Länder in die Habsburgermonarchie wurden die Befugnisse des Landtags schrittweise weniger und weniger. Dazu kam es v. a. im Lauf des 18. Jahrhunderts; in Zeiten einer steigenden Zentralisierung, in denen sich die Macht in den Händen des Monarchen und den österreichischen Zentralbehörden konzentrierte. Symbolisch stellte der Landtag allerdings weiter-



Das Portal des Palais Sternberk

politischen Systems der Habsburgermonarchie. Obwohl das Wahlrecht ungleich war und einem großen Teil der Gesellschaft abgesprochen wurde, entstand in dieser Zeit eine moderne politische Kultur, in der die Öffentlichkeit mit Wahlagitatorien, den Wahlkämpfen der politischen Parteien oder der Bedeutung der Presse



Das Gebäude der ehemaligen Föderalversammlung

bei der Bildung der öffentlichen Meinung bekannt gemacht wurde.

Das gesetzgebende Organ nach der Entstehung der unabhängigen Tschechoslowakischen Republik

Der traditionelle böhmische Landtag brach mit dem Zerfall Österreich-Ungarns zusammen. Die neu entstandene Tschechoslowakische Republik stellte eine klassische parlamentarische Demokratie dar. Auf Grund der Verfassung aus dem Jahr 1920 oblag die gesetzgebende Gewalt der Nationalversammlung, die von den zwei Kammern – dem Abgeordnetenhaus und dem Senat – gebildet wurde. Die Wahlen verliefen nach dem Verhältniswahlrecht. Aufgrund der hohen Zahl der politischen Parteien war die innenpolitische Lage des neu entstandenen Staats kompliziert und die Regierungen wechselten sich häufig ab. Trotzdem bewahrte sich die erste Tschechoslowakische



Siegel Goldene Bulle

Republik bis zum Jahre 1938 einen demokratischen Charakter. Nach dem Münchner Abkommen (die Nationalversammlung stimmte dem nicht zu), auf Grundlage dessen, die Tschechoslowakei Gebiete abtreten musste, wurde das Parlament durch das Ermächtigungsgesetz vom Dezember 1938 für eine lange Zeit aus dem politischen Leben ausgeschlossen. Nach der Be-

setzung durch die deutschen Truppen in März 1939 löste Präsident Hácha die Nationalversammlung formal auf. Zu einer Wiederaufnahme kam es nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Im Oktober 1945 traf sich die provisorische Nationalversammlung, die aus einer Kammer bestand, und die bis dahin erlassenen Dekrete des Präsidenten legalisierte. In den ersten Wahlen nach Kriegsende im Jahr 1946 hatten die Bürger eine eingeschränkte Wahlmöglichkeit. Eine Kandidatur wurde nur den Nicht-Rechtsparteien ermöglicht, die sich nach den damaligen Vorstellungen in den Kriegzeiten nicht diskreditiert hatten



Die Prager Burg – Der Thronsaal

Das Parlament und das kommunistische Regime

Im Februar 1948 übernahm die kommunistische Partei endgültig die Macht in der Tschechoslowakei. Die Regierung wurde nach der Abdankung der demokratischen Minister durch die von Ministerpräsident Klement Gottwald vorgeschlagenen Personen ergänzt. Einige Tage später verabschiedete die Nationalversammlung in der zugespitzten Lage die Vertrauenserklärung der Regierung. Im Laufe der 40-jährigen kommunistischen Regierung stellte das Parlament nur eine Fassade des totalitären Systems dar, da es die Gesetze automatisch verabschiedete und den Regierungen der Volksfront das Vertrauen aussprach. Das Verfassungsgesetz über die Tschechoslowakische Föderation von 1968 änderte nur die Struktur des Parlaments. Es entstand die Zweikammer-Föderalversammlung, die aus der Volkskammer und der Kammer der Nationen bestand. Auf der Ebene der einzelnen Republiken stellten der Tschechische und der Slowakische Nationalrat die Vertretungskörperschaften dar.

Die Rückkehr zur parlamentarischen Regierungsform

Die Samtene Revolution 1989 lenkte die Tschechoslowakei wieder zu einer demokratischen Regierung zurück. Im Juni 1990 fanden die ersten freien demokratischen Wahlen statt. Im Jahre 1992 trennten sich die Vorstellungen der Tschechen und Slowaken über die Form der Koexistenz in einem gemeinsamen Staat endgültig, und die Tschechoslowakische Föderation brach zusammen. Am 1. Jänner 1993 entstand die Tschechische Republik. Die gesetzgebende Gewalt hatte zuerst nur das Abgeordnetenhaus des Parlaments inne. Im Jahre 1996 verliefen die ersten Wahlen in den Senat – in die zweite Kammer des Parlaments.

Das Volk ist die Quelle aller Staatsgewalt und übt diese mittels der Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt aus.

Art. 2 der Verfassung

Die Funktionen des Parlaments

Das Volk ist die Quelle aller Staatsgewalt und übt diese mittels der Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt aus. (Artikel 2 der Verfassung der Tschechischen Republik) Jedes Parlament eines demokratischen Staates, so auch in der Tschechischen Republik, hat vier wesentliche Funktionen – die repräsentative und legislative Funktion sowie Kontroll- und Krefationsfunktion.

a) **Repräsentative Funktion** – Das Parlament vermittelt den Willen des Volkes, von dem, so die Verfassung, jegliche staatliche Macht ausgeht. Ein unerlässlicher Bestandteil des Parlamentslebens ist deshalb die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und mit den Vertretern der Gesellschaft (Interessengruppen), die ihre berechtigten Interessen repräsentieren.

b) **Die legislative Funktion** ist eine klassische Erscheinung der parlamentarischen Tätigkeit, in der die gesetzgebende Körperschaft mithilfe der Schaffung bedeutendster Rechtsnormen den Rahmen für politische Entscheidungen und somit auch das Funktionieren der Gesellschaft gewährleistet. In der Tschechischen Republik verabschiedet das Parlament die Verfassung und die Gesetze.

c) **Die Kontrollfunktion** besteht in der politischen Kontrolle der Tätigkeit der Regierung und der ihr untergeordneten Komponenten der staatlichen Verwaltung. Die Vertrauens- bzw. Misstrauensabstimmung für oder gegen die Regierung gehört zu den bedeutendsten Momenten des Parlamentslebens. Eine andere

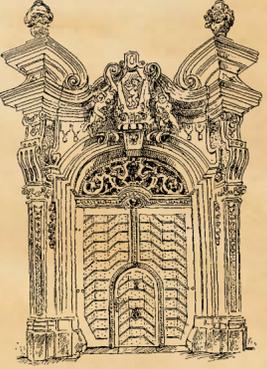


Der Spiegelsaal des Schlosses in Kroměříž – Der Tagungsort des Reichstags 1848–1849

re Form der Kontrolle der Regierung durch das Parlament sind die regelmäßigen mündlichen und schriftlichen Interpellationen, bei denen die Abgeordneten den Ministern Fragen stellen, die sich auf die Ausübung ihrer Funktion beziehen. Die Regierungsmitglieder sind zugleich verpflichtet, an den Verhandlungen der Organe des Abgeordnetenhauses teilzunehmen. Die Abgeordneten haben auch die Möglichkeit, eine Untersuchungskommission einzurichten, die zur unabhängigen Untersuchung diverser Angelegenheiten dienen soll.

d) **Krefationsfunktion** – Ist vor allem für parlamentarische Regierungsformen typisch, in denen das Parlament die Schlüsselrolle im ganzen Verfassungssystem spielt. Am besten kann man dies im Falle der Wahl des Präsidenten der Republik auf der gemeinsamen Tagung beider Parlamentskammern sehen. Daneben wählt bzw. schlägt das Abgeordnetenhaus oder der Senat geeignete Kandidaten für die Ausübung wichtiger Funktionen vor (die Richter des Verfassungsgerichtes, den Ombudsmann, die Mitglieder des Obersten Kontrollamtes und viele andere).

Nr. 247/1995 verankert. Die Möglichkeit zu wählen (also das sog. **aktive Wahlrecht**) hat jeder Bürger der Tschechischen Republik der älter als 18 Jahre ist. Das Recht in das Abgeordnetenhaus gewählt zu werden hat jeder Bürger, der älter als 21 Jahre ist. Die Wahlen werden vom Präsidenten der Republik ausgerufen. Die Abstimmung erfolgt in den zuständigen Wahlbezirken. Es ist möglich, auch im Ausland in den tschechischen Vertretungsbehörden an der Wahl in das Abgeordnetenhaus teilzunehmen. Der Wähler stimmt persönlich (eine Vertretung ist ausgeschlossen) ab, nachdem er seine Identität und Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat. **Die Wahlkampagne** muss ehrlich und ehrenhaft verlaufen, Über die Kandidaten und politischen



Das Steinportal des Gebäudes in der Sněmovní-Gasse 1

Die Parlamentswahlen

Die beiden Kammern des Parlaments der Tschechischen Republik werden aufgrund eines allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung gewählt. Die Grundprinzipien der Parlamentswahlen sind in der Verfassung der Tschechischen Republik und im Gesetz

Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus erfolgen in geheimer Abstimmung auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts nach dem Prinzip der proportionalen Vertretung.

Art. 18 der Verfassung



- 1) František Palacký (1798–1876), führende Persönlichkeit des politischen und öffentlichen Lebens des 19. Jahrhunderts
- 2) Karel Havlíček Borovský (1821–1856), Politiker und Journalist mit großem Einfluss auf die tschechische öffentliche Meinung
- 3) František Ladislav Rieger (1818–1903), Parlamentspolitiker im 19. Jahrhundert
- 4) Tomáš Garrigue Masaryk (1850–1937), Präsident der Tschechoslowakischen Republik seit 1918

Parteien dürfen im Verlauf der Kampagne keine Unwahrheiten veröffentlicht werden. In der Umgebung der Wahlzimmer ist für die Zeit der Wahl eine Agitation gänzlich verboten. Das Gesetz verbietet es auch, die Ergebnisse der Vorwahl- und Wahlprognosen drei Tagen vor dem Beginn der Wahl bis zu ihrer Beendigung auf jegliche Art und Weise zu veröffentlichen. Die kandidierenden politischen Parteien, Bewegungen und Koalitionen können bei Wahlen in das Abgeordnetenhaus die Sendezeit im Tschechischen Rundfunk und im Tschechischen Fernsehen kostenlos nutzen, in einem zeitlichen Ausmaß von 14h, die auf alle in gleichen Anteilen aufgeteilt werden.

Das **Wahlssystem** bestimmt die Art und Weise der Mandatsverteilung im Vertretungskörper. In der Verfassung der Tschechischen Republik ist das **Verhältniswahlrecht** für die Wahlen ins Abgeordnetenhaus verankert (im Unterschied zu den Senatswahlen, die auf Basis des Mehrheitswahlrechts erfolgen). Um in das Abgeordnetenhaus gelangen zu können, müssen die einzelnen politischen Subjekte mindestens 5% der abgegebenen Stimmen bekommen. Im Falle von Wahlkoalitionen wird diese Sperrklausel um die Zahl der Koalitionsmitglieder multipliziert. Für die Verteilung der Mandate wird das sog. D'Hondt-Verfahren benutzt, mit dem die Wahlergebnisse

der einzelnen Parteien durch die Zahlenreihe 1, 2, 3, bis n geteilt werden. Die Mandate werden dann nach der Größe, der auf diese Art und Weise errechneten Anteile, auf die Parteien aufgeteilt.

Arbeitsrhythmus des Abgeordnetenhauses

Die Plenarsitzungen sind wahrscheinlich die sichtbarste Tätigkeit der Abgeordneten. Diese stellen aber nur einen Teil des Arbeitsinhalts der Abgeordneten dar. Der Verhandlungszeitplan des Abgeordnetenhauses ist in einen regelmäßigen Sechswochenrhythmus eingeteilt. In den ersten zwei Wochen dieses Zeitplans erfolgen die Ausschussverhandlungen des Abgeordnetenhauses. Im Rahmen der Ausschussverhandlung werden die wichtigsten Entscheidungen bezüglich der Gesetzesentwürfe getroffen. Die dritte Woche (die sog. Abgeordnetenwoche) ist für die Arbeit der Abgeordneten in einzelnen Wahlbezirken vorbehalten. In der darauffolgenden vierten und fünften Woche erfolgt die Sitzung des Abgeordnetenhauses. Der ganze Zyklus wird von der sechsten variablen Woche abgeschlossen. In dieser Woche wird die Plenarsitzung fortgesetzt, für den Fall, dass nicht alle Programmpunkte besprochen wurden.

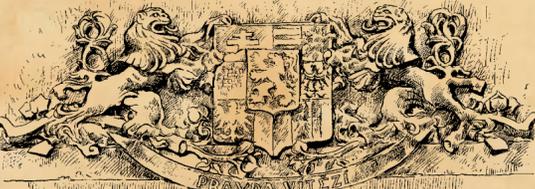
Die politischen Beschlüsse gehen vom Willen der Mehrheit aus, die durch die freie Abstimmung zum Ausdruck kommt.

Art. 6 der Verfassung

Die Abstimmung im Abgeordnetenhaus

Die Abstimmung ist ein klassisches Mittel bei der Entscheidungsfindung, das in allen Parlamenten benutzt wird. Das Abgeordnetenhaus ist nur in dem Fall beschlussfähig, wenn ein Drittel aller Abgeordneten an der Verhandlung teilnimmt. Diese Mindestzahl – das sog. Quorum – liegt also bei 67 Abgeordneten. Zu der Verabschiedung eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses ist die Stimmenmehrheit der gerade anwesenden Abgeordneten notwendig. Diese Stimmenmehrheit wird gewöhnlich als eine **einfache Mehrheit** bezeichnet. In manchen Fällen schreibt die Verfassung allerdings vor, dass für die Verabschiedung eines Beschlusses eine höhere Zahl an Abgeordneten notwendig ist. Es handelt sich dabei um eine sog. **qualifizierte Mehrheit**. Die qualifizierte Mehrheit erfordert die Zustimmung von drei Fünftel aller Abgeordneten (d.h. 120). Das Erreichen dieser Anzahl ist für die Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes notwendig oder auch für die Zustimmung zu einer Ratifizierung eines Vertrages, durch den allfällige Vollmachten auf

internationale Organisationen und Institutionen übertragen werden sollen. Eine weitere Möglichkeit stellt die **absolute Mehrheit** dar - also die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Abgeordneten (d.h. 101). Das Erreichen einer solchen absoluten Mehrheit ist zum Beispiel für eine Kriegserklärung, für ein Misstrauensvotum gegen die Regierung oder bei der Abstimmung eines Gesetzesentwurfs, der vom Präsidenten oder dem Senat zurückgegebenen wurde, notwendig. Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses unterscheidet zwei Grundarten der Abstimmung – offene und geheime. Die offene Abstimmung ist die konventionelle Art der Abstimmung. Die Öffentlichkeit, bzw. die Wähler, erhalten so die Möglichkeit festzustellen, wie der Abgeordnete in einzelnen Fällen abgestimmt hat. Am häufigsten wird elektronisch oder mit gehobener Hand abgestimmt. Das Ergebnis solcher Abstimmungen wird sofort im Informationssystem aufgezeichnet und auf den Internetseiten des Abgeordnetenhauses veröffentlicht. Ausnahmsweise wird namentlich abgestimmt. Diese Abstimmungsart wird immer benutzt, um das Vertrauen oder Misstrauen der Regierung gegenüber auszudrücken.



Das große Wappen der Tschechoslowakischen Republik aus dem Jahre 1920

Das Parlament und die Öffentlichkeit

Das Parlament ist ein souveräner Dachverband der öffentlichen Machtausübung und es stellt das Hauptsymbol der politischen Repräsentanz dar. Die Aufgabe dieses gewählten Organs ist somit die Legitimierung des Verfassungssystems. Aus diesem Grunde ist der Aufbau einer dauerhaften Bindung zwischen der Vertretungskörperschaft und der Öffentlichkeit eine Voraussetzung zur Er-

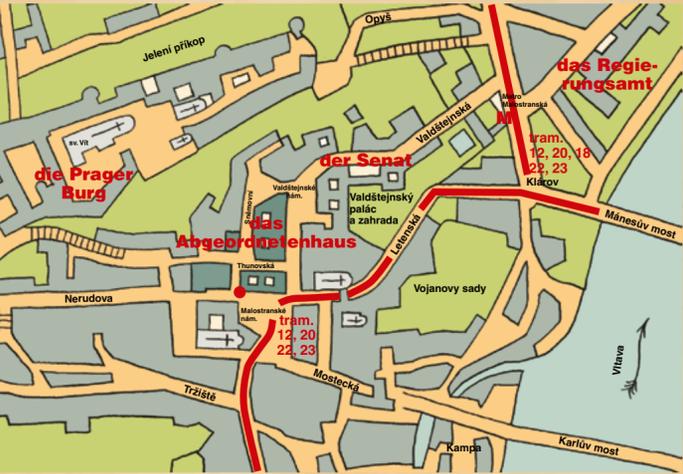
füllung seiner Repräsentationsfunktion. Am sichtbarsten ist die Partizipation der Öffentlichkeit bei den Verfahren des Abgeordnetenhauses, wo die Bürger in den Plenarsitzungen, den Verhandlungen seiner Organe, insbesondere den Ausschüssen oder Kommissionen anwesend sein können. Die Öffentlichkeit hat ebenso die Möglichkeit, an Parlamentsbesichtigungen oder an Fachseminaren, die die Kommunikations- und Bildungsabteilung des Parlamentarischen Instituts das ganze Jahr über veranstaltet, teilzunehmen.

Das Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik,
Sněmovní 4, 118 26 Praha 1

Das Informationszentrum des Abgeordnetenhauses

Malostranské náměstí 6/18, PRAHA
Tel: (+420) 257 174 117
E-mail: okv@psp.cz

Geöffnet: Mo–Fr 9.00–16.00 hod.
Fax: (+420) 257 172 307
http://www.psp.cz



Herausgeber: Kommunikations- und Bildungsabteilung 2008 • © Büro des Abgeordnetenhauses des Parlaments der Tschechischen Republik • Illustration ing. arch Ondřej Sečtů • Graphische Gestaltung Vladimír Vyskočil – Korskach